

Gemeindeverwaltung

Dorfstrasse 2
9507 Stettfurt
Telefon 052 368 03 30
info@stettfurt.ch
www.stettfurt.ch



Merkblatt Todesfall

Erste Schritte bei einem Todesfall

Ein Todesfall hat für die Angehörigen verschiedene Behördengänge und Vorkehrungen zur Folge. Wir unterstützen Sie bei Todesfällen, bei der Organisation der Abdankung und informieren Sie über die Bestattungsmöglichkeiten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für weitere Ratschläge gerne zur Verfügung.

Vorgehen bei einem Todesfall

- ❖ Tritt der Tod zu Hause und nicht im Spital oder einem Heim ein, ist umgehend der Hausarzt oder der diensthabende Notfallarzt zu benachrichtigen. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche für die Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt und beim Bestattungsamt Stettfurt benötigt wird.
- ❖ Tritt der Todesfall in einem Spital oder Heim ein, organisiert in der Regel das Personal vor Ort den Arzt und die Einsargung. Anschliessend melden Sie sich bitte persönlich beim Bestattungsamt der Politischen Gemeinde Stettfurt.
- ❖ Sollte sich der Todesfall irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ereignen, ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt Stettfurt aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene Schweizer Botschaft zu informieren und bei Bedarf deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie, dass Überführungen von im Ausland verstorbenen Personen vom Sterbeort in die Schweiz nicht durch das Bestattungsamt organisiert werden, sondern privat zu organisieren sind.
- ❖ Bei einem Suizid und bei einem Unfall muss zudem die Polizei gerufen werden.

Einsargung

Bei Tod im eigenen Heim, wird die Einsargung des Verstorbenen durch die Angehörigen oder das Bestattungsamt organisiert. War der Verstorbene Spitex-Patient, so übernimmt die Spitex Matzingen-Stettfurt-Thundorf die Totenpflege. Auf Wunsch wird dieser Dienst auch durch die Friedhofverwaltung Oberkirch Frauenfeld übernommen. Tel. 052 721 29 41, Pikettnummer 079 610 47 79.

Es besteht die Möglichkeit, den Verstorbenen in der Aufbahnhalle Matzingen oder im Friedhof Oberkirch aufzubahren. Den Angehörigen wird für die Zeit der Aufbahrung ein Schlüssel für die Halle abgegeben. Anschliessend erfolgt die Beisetzung oder die Kremation.

Organisation Bestattung und Abdankungsritual

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen und entscheiden Sie über Urnen- oder Erdbestattung, sofern der Verstorbene diesbezüglich nichts bestimmt hat (z.B. Testament) und nehmen Sie mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt auf.

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Auf dem Pfarramt wird der vorbesprochene Abdankungstermin definitiv festgelegt sowie die Einzelheiten betreffend des Abdankungsgottesdienstes besprochen.

Evangelisches Pfarramt: Pfarrer Jens Liedtke-Siems | Pfarrerin Christiane Siems: 071 565 34 02 | 076 74 79 312
Pfarrer Olivier Wacker | 071 565 34 01 | 052 765 11 58

Katholisches Pfarramt: Gemeindeleiterin Petra Mildenerger, Tel. 071 966 74 08

Auch Konfessionslose oder zugehörige anderer Religionen haben das Recht, auf dem Friedhof in Stettfurt beigesetzt zu werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Gemeinde oder an das von Ihnen gewünschte Pfarramt.

Melden des Todesfalls beim Bestattungsamt Stettfurt

Der Todesfall ist spätestens am folgenden Arbeitstag dem Bestattungsamt zu melden, Tel. 052 368 03 30. An Feiertagen erfahren Sie über den Telefonbeantworter die Notfallnummer. Das Bestattungsamt organisiert die Überführung und regelt alles Weitere nach Absprache mit den Angehörigen.

Mitzubringende Dokumente

- ❖ Ärztliche Todesbescheinigung
- ❖ Familienbüchlein / Familienausweis (falls vorhanden)
- ❖ Pass / Identitätskarte
- ❖ Bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Dokumente wie Pass und Ausländerausweis.

Folgende Fragen sind beim Bestattungsamt zu klären

- ❖ Überführung der/des Verstorbenen
- ❖ Art der Bestattung (Erdbestattung oder Kremation)
- ❖ Ort, Datum und Zeit der Trauerfeier / Beisetzung
- ❖ Ablauf der Beisetzung
- ❖ Art des Grabes (Erdbestattungsgrab, Urnengrab oder Gemeinschaftsgrab)
- ❖ Art der Publikation des Todesfalles

Die wichtigsten Telefonnummern:

- ❖ Bestattungsamt Stettfurt 052 368 03 30
- ❖ Evang. Pfarramt: Jens Liedtke-Siems | Christiane Siems, 071 565 34 02 | 076 74 79 312
Olivier Wacker | 071 565 34 01 | 052 765 11 58
- ❖ Katholisches Pfarramt: Gemeindeleiterin Petra Mildenerger, Tel. 071 966 74 08
- ❖ Friedhofverwaltung Oberkirch Frauenfeld, 052 721 29 41; Pikettdienst: 079 610 47 79
- ❖ Spitex Matzingen-Stettfurt-Thundorf 052 376 15 34
- ❖ Thurgauer Zeitung Frauenfeld 052 728 32 16
- ❖ Zivilstandsamt Thurgau West, Frauenfeld 058 345 13 20

Bestattungskosten

Für verstorbenen Einwohner von Stettfurt werden die Leistungen von der Gemeinde übernommen. Dazu gehören: Erdbestattung oder Kremation (inkl. Standardurne), Einsargung, einfacher Sarg, Aufbahrung, Überführung des Verstorbenen ins Krematorium, Grabplatz, Grabbeschriftung, amtliche Todesanzeige (auf Wunsch der Angehörigen) und die Administration der Beisetzung. Alle übrigen Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden.

Für die Benutzung des Gemeinschaftsgrabes wird eine einmalige Gebühr von CHF 1'000.- erhoben.

Wird eine in Stettfurt wohnhafte Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde Stettfurt einen Beitrag in der Höhe der Kosten, die auch in Stettfurt entstanden wären, soweit sie nicht von der Bestattungsgemeinde übernommen werden.

Woran Sie zusätzlich denken müssen

- ❖ Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen und Versand der Leidzirkulare an die nächsten Verwandten und Bekannten.
- ❖ Reservation von Lokalitäten für Leidmahl, Blumen, Orientierung und Mitwirkung von Vereinen etc. sowie Erledigung von persönlichen Angelegenheiten des/der Verstorbenen.
- ❖ Findet die Beisetzung auf dem Friedhof Stettfurt statt, sollten die Trauergäste auf die Parkplatzsituation aufmerksam gemacht werden. Auf den Parkplätzen beim Schulhaus und beim Schwimmbad kann parkiert werden; nicht so beim Volg, Tscharnerhaus und Gemeindehaus.
- ❖ Wenn nötig Sicherungsmassnahmen einleiten (Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto etc.).
- ❖ Ist genügend Bargeld im Hause? Kann Geld von Bank oder Postcheck beschafft werden? Liegen Vollmachten z.B. für Angehörige vor?
- ❖ Alle Stellen informieren, die mit der verstorbenen Person vertragliche, geschäftliche oder amtliche Beziehungen unterhalten haben:
 - Pensionskassen und andere Rentenkassen
 - Lebens- oder Unfallversicherungen
 - Krankenkasse und andere Versicherungen
 - Bank, Post und Kreditkarteninstitute
 - Strassenverkehrsamt
 - Mietverträge, Leasingverträge, Daueraufträge
 - Abonnemente, Schliessfächer und Mitgliedschaften
 - Testament (evtl. bei Bank, Notariat deponiert) unverzüglich beim Notariat einreichen.

Benötigen Sie hierzu einen Auszug aus dem Todesregister, erhalten Sie diesen beim Zivilstandsamt des Todesortes. Für die Todesfälle in der Gemeinde Stettfurt wenden Sie sich an das Zivilstandsamt Thurgau West, Frauenfeld, 058 345 13 20, zivilstandsamt.west@tg.ch.

- ❖ Sollte nach dem Tod eines Ehepartners der verbleibende Partner nicht erwerbstätig und noch nicht im Rentenalter sein ist abzuklären, ob AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige einzuzahlen sind.